



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:

- Seite 146 Bekanntmachung über die Veröffentlichung und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch
- Seite 151 Bekanntmachung über die Veröffentlichung und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes zur Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch

Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft:

- Seite 156 Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - über die Tagesordnung für die 112. Genossenschafts-versammlung am 07.12.2023

Bekanntmachung über die Veröffentlichung und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes zur

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.09.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur o. g. Bauleitplanung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, den Entwurf zu veröffentlichen bzw. öffentlich auszulegen (Vorlage Nr. 096/2022-2). Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in Neukirchen-Vluyn eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) dargestellt. Dieser Bereich ist planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan Nr. 110 (Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch) belegt. Die betreffenden Bauleitpläne wurden am 16.12.2005 gemeinsam rechtskräftig.

Zwischenzeitlich wurde durch die Verwaltung geprüft, ob die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 110 noch rechtlich haltbar sind und eine Konzentrations-/Ausschlusswirkung entfalten. Hintergrund ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW vom 06.12.2017 – 7 D 100/15), mit dem eine entsprechende Flächennutzungsplanänderung einer anderen Kommune für unwirksam erklärt wurde.

Das OVG hat in dem betreffenden Urteil einen Bekanntmachungsfehler und somit einen Ewigkeitsfehler attestiert. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2020 sodann über den Fall abschließend entschieden und die Auffassung des OVG bestätigt (BVerwG vom 29.10.2020 - 4 CN 2.19).

Die Überprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass die o. g. Feststellungen auch auf die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf den Bebauungsplan Nr. 110 zutreffen. In der Ratssitzung am 22.06.2022 wurde daher beschlossen, jeweils ein Aufhebungsverfahren für die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 110 durchzuführen. Diese sind dabei als ein normales Bauleitplanverfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Fachbehörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Fachbehörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu führen.

Sollte künftig ein Investor nach Aufhebung des Bauleitplans mit der Absicht der Errichtung einer Windkraftanlage an die Stadt herantreten, so würde der vom Investor avisierte Standort einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

Für das Verfahren wurde ein Umweltbericht erstellt.

Beteiligung

Die Veröffentlichung bzw. öffentliche Auslegung zum Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch erfolgt nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch.

Im Rahmen der Veröffentlichung wird der Entwurf der Satzung und dessen Begründung, die DIN-Normen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 20. November bis 19. Dezember 2023

zu jedermanns Einsicht im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.

Die Veröffentlichung erfolgt durch die persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen im Internet unter der Adresse: <https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/index.php>. Mit einem Klick auf das Aktenzeichen **6134-2022** können im Mediencenter des Baubürgerportals die verfahrensbezogenen Unterlagen einsehen und heruntergeladen werden.

Zusätzlich werden die verfahrensbezogenen Unterlagen in Papierform öffentlich ausgelegt und können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02845 – 391-194 oder per Mail proplan@neukirchen-vluyn.de, von jedermann eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten Rathaus

| | |
|------------------|-------------------|
| Montag – Freitag | 08:00 – 12:00 Uhr |
| Dienstag | 14:00 – 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 14:00 – 18:00 Uhr |

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift eingereicht werden. Die Stellungnahmen können unter Angabe der Planung elektronisch via E-Mail proplan@neukirchen-vluyn.de abgegeben werden oder bei Bedarf postalisch an: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungsamt, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Alle Stellungnahmen werden geprüft und fließen, soweit sie berücksichtigt werden können, direkt in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

| |
|---|
| Ergebnis der Umweltprüfung: Beim Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 handelt es sich derzeit um eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche. Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich zwei Windenergieanlagen einschließlich der notwendigen Nebenanlagen. Eine detaillierte Bestandsaufnahme ist nicht erforderlich, da mit der Planung keine neue Nutzung vorbereitet werden soll. |
|---|

| Auswirkungen auf das Schutzgut: | Thema / Inhalt |
|--|---|
| Mensch | Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung. |
| Tiere und Pflanzen | Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. |
| Klima und Luft | Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft. |
| Boden/ Fläche | Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser. |
| Landschaft | Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. |
| Kultur- und Sachgüter | Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter. |

Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Hinweis:

Gemäß § 3 Absatz Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen innerhalb der Veröffentlichungsfrist über die o.g. Bauleitplanung bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient zur allgemeinen Information.

Datenschutz:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens zur *Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch* eingewilligt. Ihnen wird damit die Möglichkeit eröffnet, zur Planung Stellung zu nehmen. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um Ihre Betroffenheit bzw. Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Verfahrens beurteilen zu können. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses bzw. des Rates beraten und entschieden. Es findet jedoch keine Veröffentlichung Ihrer Daten in den Sitzungsvorlagen statt; diese sind anonymisiert.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können bei der Stadtverwaltung innerhalb Öffnungszeiten und unter https://www.neukirchen-vluyn.de/system/files/2023-05/taedtebaurecht_allgemein_datenschutzhinweise.pdf die er-

forderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Neukirchen-Vluyn, den 06.11.2023

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

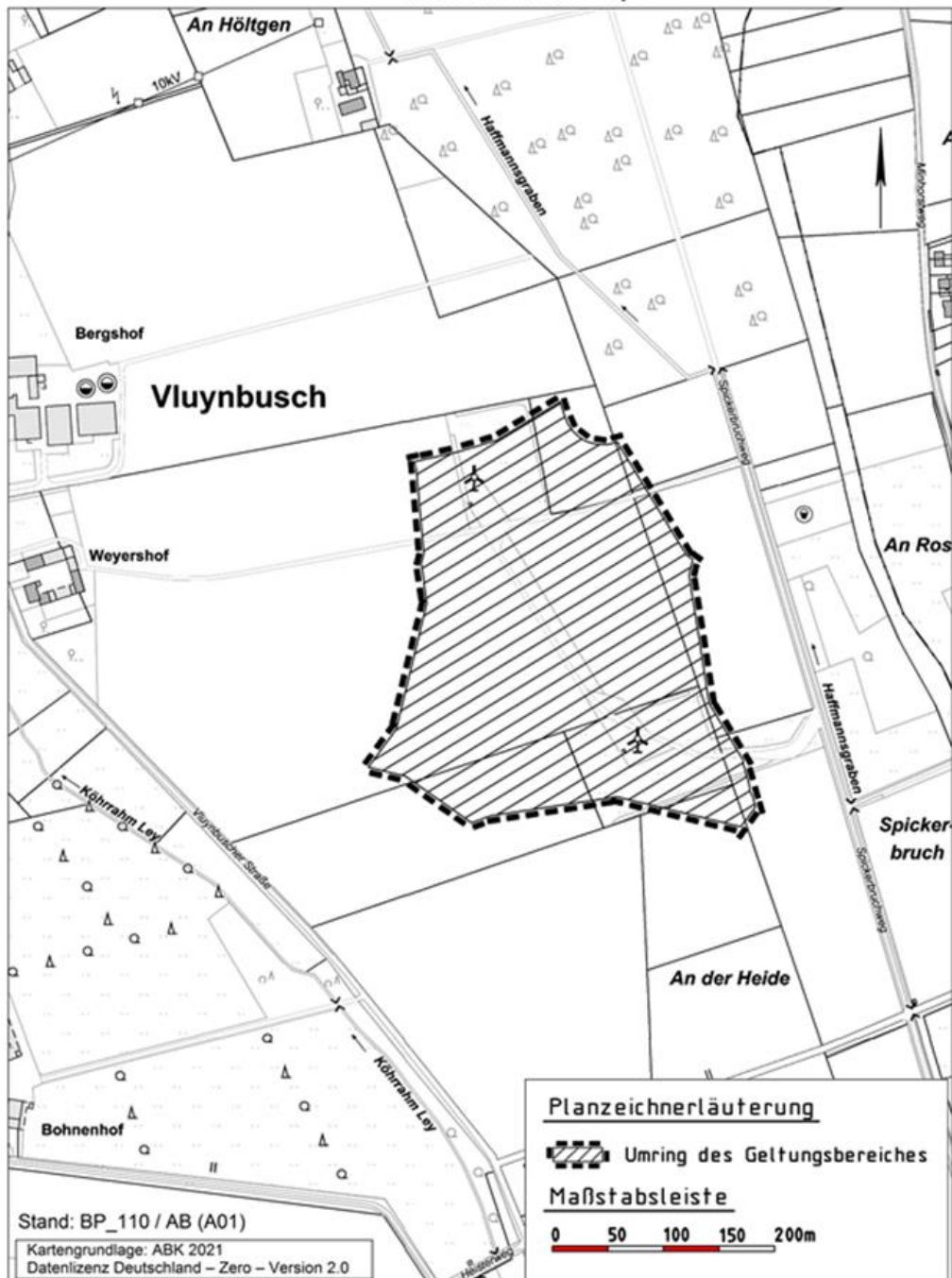
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 110

Bereich Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
im Gebiet Vluynbusch / - Aufhebung -

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bekanntmachung über die Veröffentlichung und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes zur

Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.09.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur o. g. Bauleitplanung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, den Entwurf zu veröffentlichen bzw. öffentlich auszulegen (Vorlage Nr. 095/2022-2). Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in Neukirchen-Vluyn eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) dargestellt. Dieser Bereich ist planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan Nr. 110 (Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch) belegt. Die betreffenden Bauleitpläne wurden am 16.12.2005 gemeinsam rechtskräftig.

Zwischenzeitlich wurde durch die Verwaltung geprüft, ob die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 110 noch rechtlich haltbar sind und eine Konzentrations-/Ausschlusswirkung entfalten. Hintergrund ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW vom 06.12.2017 – 7 D 100/15), mit dem eine entsprechende Flächennutzungsplanänderung einer anderen Kommune für unwirksam erklärt wurde.

Das OVG hat in dem betreffenden Urteil einen Bekanntmachungsfehler und somit einen Ewigkeitsfehler attestiert. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2020 sodann über den Fall abschließend entschieden und die Auffassung des OVG bestätigt (BVerwG vom 29.10.2020 - 4 CN 2.19).

Die Überprüfung der Verwaltung hat ergeben, dass die o. g. Feststellungen auch auf die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf den Bebauungsplan Nr. 110 zutreffen. In der Ratssitzung am 22.06.2022 wurde daher beschlossen, jeweils ein Aufhebungsverfahren für die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 110 durchzuführen. Diese sind dabei als ein normales Bauleitplanverfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Fachbehörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Fachbehörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu führen.

Sollte künftig ein Investor nach Aufhebung des Bauleitplans mit der Absicht der Errichtung einer Windkraftanlage an die Stadt herantreten, so würde der vom Investor avisierte Standort einer Einzelfallprüfung unterzogen werden.

Für das Verfahren wurde ein Umweltbericht erstellt.

Beteiligung

Die Veröffentlichung bzw. öffentliche Auslegung zum Entwurf der Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch erfolgt nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch.

Im Rahmen der Veröffentlichung wird der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 20. November bis 19. Dezember 2023

zu jedermanns Einsicht im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.

Die Veröffentlichung erfolgt durch die persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen im Internet unter der Adresse: <https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/index.php>. Mit einem Klick auf das Aktenzeichen **6133-2022** können im Mediacenter des Baubürgerportals die verfahrensbezogenen Unterlagen einsehen und heruntergeladen werden.

Zusätzlich werden die verfahrensbezogenen Unterlagen in Papierform öffentlich ausgelegt und können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02845 – 391-194 oder per Mail proplan@neukirchen-vluyn.de, von jedermann eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift eingereicht werden. Die Stellungnahmen können unter Angabe der Planung elektronisch via E-Mail proplan@neukirchen-vluyn.de abgegeben werden oder bei Bedarf postalisch an: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungsamt, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Alle Stellungnahmen werden geprüft und fließen, soweit sie berücksichtigt werden können, direkt in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

| |
|---|
| Ergebnis der Umweltprüfung: Beim Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 handelt es sich derzeit um eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche. Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich zwei Windenergieanlagen einschließlich der notwendigen Nebenanlagen. Eine detaillierte Bestandsaufnahme ist nicht erforderlich, da mit der Planung keine neue Nutzung vorbereitet werden soll. |
|---|

| Auswirkungen auf das Schutzgut: | Thema / Inhalt |
|--|---|
| Mensch | Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung. |
| Tiere und Pflanzen | Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. |
| Klima und Luft | Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft. |
| Boden/ Fläche | Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser. |
| Landschaft | Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. |
| Kultur- und Sachgüter | Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter. |

Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Hinweis:

Gemäß § 3 Absatz Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen innerhalb der Veröffentlichungsfrist über die o.g. Bauleitplanung bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht und dient zur allgemeinen Information.

Datenschutz:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens zur Aufhebung der 62. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gebiet Vluynbusch eingewilligt. Ihnen wird damit die Möglichkeit eröffnet, zur Planung Stellung zu nehmen. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um Ihre Betroffenheit bzw. Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Verfahrens beurteilen zu können. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses bzw. des Rates beraten und entschieden. Es findet jedoch keine Veröffentlichung Ihrer Daten in den Sitzungsvorlagen statt; diese sind anonymisiert.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können bei der Stadtverwaltung innerhalb Öffnungszeiten und unter https://www.neukirchen-vluyn.de/system/files/2023-05/staedtebaurecht_allgemein_datenschutzhinweise.pdf die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Neukirchen Vluyn, den 06.11.2023

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

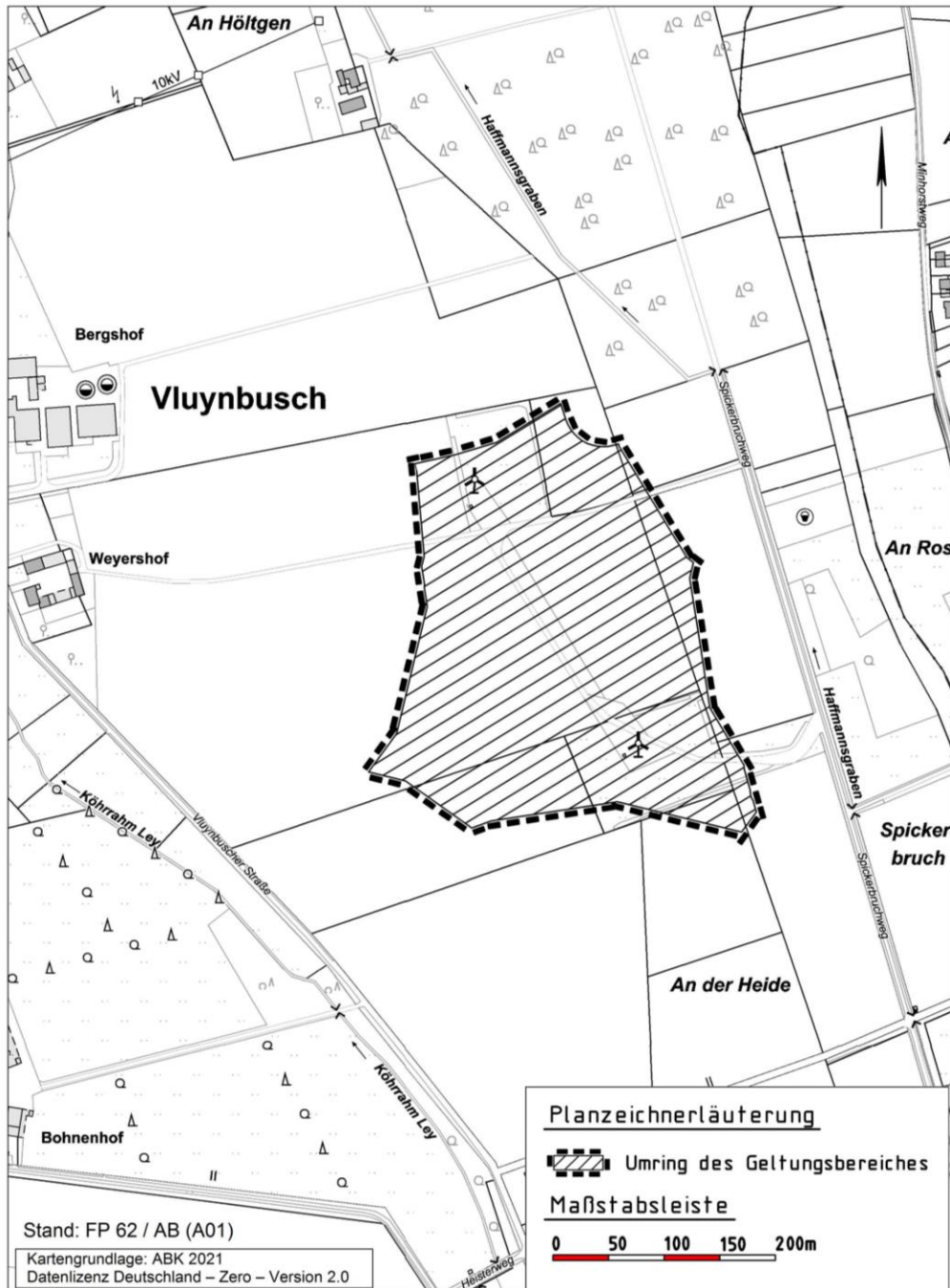
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

62. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im
Gebiet Vluynbusch / - Aufhebung -

Stadt Neukirchen-Vluyn



Geltungsbereich zur Beschlussvorlage Nr. 095/2022-2

Quelle: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt

Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - über die Tagesordnung für die 112. Genossenschaftsversammlung am 07.12.2023

Die Bekanntmachung der LINEG inkl. Tagesordnung kann auf der Internetseite der LINEG unter www.lineg.de vom 15.11.2023 - 07.12.2023 eingesehen werden.

gez. Kraska
Vorstand der LINEG
Friedrich-Heinrich-Allee 64
47475 Kamp-Lintfort
